

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn von Wohlen nach
Bremgarten.

(Vom 2. Dezember 1874.)

Tit. I

Art. 5 der Konzession, welche Sie am 16. Juni d. J. der Eisenbahngesellschaft Wohlen-Bremgarten für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Wohlen nach Bremgarten ertheilt haben, setzt eine Frist von 6 Monaten, vom Datum des Konzessionsaktes an gerechnet, fest, um dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen.

Mit Eingabe vom 20. November abhin setzt das Direktorium der schweiz. Centralbahn auseinander, daß in Folge der zu Terrainstudien ungünstigen nebligen Witterung der letzten Wochen die Arbeiten im Felde nicht in gewünschter Weise vorgeschritten seien und die technischen Vorlagen nicht rechtzeitig vollendet werden können, und daß die Gesellschaft vorziehe, den Finanzausweis und die Statuten, an sich zur Vorlage bereit, gleichzeitig mit den Plänen einzureichen. Es wird demnach Verlängerung der

bezeichneten Frist bis zum 1. Februar 1875 gewünscht, während die Termine für Beginn und Vollendung der Bauarbeiten unberührt bleiben.

Indem wir beantragen, dem Gesuche zu entsprechen und demgemäß den nachfolgenden Entwurf zum Beschlusse zu erheben, ergreifen wir den Anlaß, Sie, Tit., erneuert unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 2. Dezember 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Eisenbahn Wohlen-Bremgarten.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

- 1) eines Gesuches des Direktoriums der schweiz. Centralbahn vom 20. November 1874;
- 2) einer Botschaft des Bundesrathes vom 2. Dezember 1874,

b e s c h l i e s s t :

1. Die Frist, welche durch Art. 5 des Bundesbeschlusses vom 16. Juni 1874, betreffend die Konzession für eine Eisenbahn von Wohlen nach Bremgarten, angesetzt worden ist, um dem Bundesrathe die vorschriftmäßigen technischen und finanziellen Vorlagen nebst den Statuten der Gesellschaft einzureichen, wird bis zum 1. Februar 1875 verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn Bauma-Wald.

(Vom 4. Dezember 1874.)

Tit. I

Mit Eingabe vom 28. vorigen Monats zeigte der leitende Ausschuß der Tößthalbahngesellschaft an, daß er, obschon die Pläne für die Linie Bauma-Wald noch nicht genehmigt seien, mit den Erdarbeiten auf einem käuflich erworbenen Terrain begonnen habe, um die durch Bundesbeschluß vom 26. Juni 1874 angesetzte, resp. verlängerte diesfällige Frist (1. Dezember) nicht abermals zu versäumen. Eventuell sucht er um eine neue Fristerstreckung nach.

Von der Ansicht ausgehend, daß Bauarbeiten, bevor die Pläne bezüglich des in Angriff genommenen Objectes genehmigt sind, nicht als nach Gesez und Ordnung ausgeführt und rechtlich wirksam anerkannt werden können, halten wir eine neue Verlängerung der Frist für nöthig, aber auch für vollständig begründet. Denn einerseits sind die Vorarbeiten in der That durch Schwierigkeiten, welche nicht vom Willen der Gesellschaft abhingen, verzögert, andererseits aber doch so weit gefördert worden, daß an einer baldigen Inangriffnahme der Bauarbeiten nicht zu zweifeln ist.

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Eisenbahn von Wohlen nach Bremgarten. (Vom 2. Dezember
1874.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1874
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	19.12.1874
Date	
Data	
Seite	833-836
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 427

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.